

22./II. 1918

61

Die neue Wohnungsverordnung.**Die Vorschriften für die Anmeldung.**

Das Wohnungsamt der Stadt Wien gibt für die Anmeldung von Doppelwohnungen, von unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen vom 22. bis 30. d. folgenden überfälligen Auszug aus der Vorschrift:

Was ist anzumelden? Alle Doppelwohnungen, d. h. zwei oder mehrere Wohnungen, welche ein Wohnungsinhaber oder dessen Haushaltungsglieder im Wohngebiete von Wien besitzen. Das Wohngebiet von Wien umfaßt außer dem Wiener Gemeindegebiete noch die Nachbargemeinden Schwechat, Ober-Laa, Unter-Laa, Rottenneusiedl, Inzersdorf bei Wien, Alt- und Neu-Erlaa bei Wien, Magerdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Rodaun, Kaisersburg, Mauer, Hadersdorf-Weidlingau, Purkersdorf, Weibling-Riedling, Lang-Enzersdorf, Bisamberg, Stammersdorf, Groß-Enzersdorf. Es wird also zum Beispiel eine Sommerwohnung oder Villa in Mauer anzumelden sein, nicht aber eine solche in Baden. Auch einzelne möblierte Zimmer, Absteigquartiere usw. sind anzumelden.

Unbenützte Wohnungen, das sind alle Wohnungen, welche seit mindestens vier Wochen bloß zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen oder zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht bewohnt werden oder regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden.

Unzulänglich benützte Wohnungen, das sind alle Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Zimmer und Kabinette um wenigstens zwei größer ist als die Zahl der diese Wohnung bewohnenden Familienangehörigen.

Wer hat anzumelden? Die Doppelwohnungen der Wohnungsinhaber oder deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die unbenützten Wohnungen der Hausbesitzer, die unzulänglich benützten Wohnungen der Wohnungsinhaber.

Wann und wo ist anzumelden? Die Anmeldungen sind beim Wohnungsamt der Stadt Wien, 8. Bezirk, Schmidgasse 18, Ecke Langeasse, vom 22. d. bis längstens 30. d. innerhalb der Dienststunden von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends zu erstatten. Es liegen für diese Anmeldungen Formulare auf. Bei der weiteren Entscheidung über die Anforderung angemeldeter Räume wird das Wohnungsamt im Sinne der Vollzugsanweisung auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers jede billige Rücksicht nehmen. Dagegen wird in jenen Fällen, wo die Anmeldung unterlassen oder eine Umgehung der Vorschrift versucht werden sollte, nicht nur eine hohe Strafe verhängt werden, sondern auch die Anforderung mit allerzulässigen Eile erfolgen. Besonders bemerkt wird noch, daß die Vorschrift auf alle Personen ohne Unterschied des Ranges und Standes Anwendung findet und daß auch die Gebäude des Hofes, des Staates usw. nicht ausgenommen sind. Eine Ausnahme findet nur für die extraterritorialen Gebäude der Konsulaten und Gesandtschaften statt.